

**VERORDNUNG
über das Suchen von Kristallen und Mineralien
auf dem Gebiete der Korporation Uri**

vom 20. Juni 2003

Der Korporationsrat,

gestützt auf Art. 22 der Organisation der Korporation Uri vom 9. Mai 1937

beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausübung des der Korporation Uri in ihrem Hoheitsgebiet zustehenden Strahnerrechts.

Artikel 1a Strahnerkommission¹⁾

¹ Bei der Strahnerkommission handelt es sich um eine ständige Kommission aus Mitgliedern des Korporationsrates und des Engeren Rates.²⁾

² Die Kommission besteht aus 3 Personen.

³ Die Strahnerkommission als Fachgremium wird alle zwei Jahre durch den Engeren Rat gewählt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Verwalter der Korporation Uri
- b) Strahlneraufseher der Korporation Uri²⁾
- c) 1 Mitglied des Korporationsrates²⁾

⁴ Das Präsidium übt der Verwalter der Korporation Uri aus.

⁵ Die Strahnerkommission versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

⁶ Die Aufgaben und Kompetenzen der Strahnerkommission ergeben sich aus dem Pflichtenheft.

Artikel 1b Strahlneraufseher¹⁾

¹ Der Strahlneraufseher wird alle zwei Jahre durch den Engeren Rat gewählt.

² Der Strahlneraufseher muss dem Engeren Rat angehören.

³ Der Korporationsrat und die Öffentlichkeit sind über die Wahlen zu informieren.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 23. September 2011, in Kraft seit 23. September 2011

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 17. Februar 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017

753.41

Artikel 2 Voraussetzungen

Im Gebiet der Korporation Uri wird zur Gewinnung von Mineralien und Kristallen zugelassen, wer das 14. Altersjahr erfüllt hat und keinen Ausschlussgrund erfüllt.

Artikel 3 Patente

1 Mineralien und Kristalle dürfen nur mit Bewilligung der Korporation Uri gewonnen werden. Diese stellt hierfür Jahres-, Wochen- oder Tagespatente aus.

2 Die Patente sind persönlich und nicht übertragbar.

3 Das Jahrespatent gilt ab Ausgabedatum für das laufende Kalenderjahr. Das Wochenpatent gilt für maximal sechs Tage im Jahr. Diese sechs Tage sind hintereinander zu beziehen und genau festzulegen. Das Tagespatent kann für maximal 5 Tage im Jahr gelöst werden.

Artikel 4 Patenterwerb

1 Das Jahrespatent ist auf der Korporationskanzlei Uri, Altdorf, alljährlich abzuholen. Der letzte Anmeldetermin ist der 31. März.

2 Die Wochen- und Tagespatente können während des ganzen Jahres bei der Korporationskanzlei Uri, Altdorf, bezogen werden. Der Engere Rat kann Dritte mit der Ausgabe von Tagespatenten beauftragen.

3 Die Bewerber haben sich über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung auszuweisen und ein Passfoto neueren Datums beizulegen. Die Bewerber von Tagespatenten haben kein Passfoto zu erbringen.

4 Erachtet die Patentausgabestelle die Voraussetzungen als nicht erfüllt, unterbreitet sie das Patentgesuch dem Engeren Rat der Korporation Uri.

Artikel 5 Patentgebühren

1 Die Patentgebühr für das Jahrespatent beträgt:

a) für Korporationsbürger mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 120.–
b) für Korporationsbürger mit Wohnsitz ausser Kanton	Fr. 180.–
c) für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 200.–
d) für Schweizerbürger mit Wohnsitz ausser Kanton	Fr. 350.–
e) für Ausländer	Fr. 500.–
f) für Berufsstrahler mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 1'000.–
g) für Berufsstrahler mit Wohnsitz ausser Kanton	Fr. 1'500.–

2 Die Patentgebühr für das Wochenpatent beträgt:

a) Korporationsbürger	Fr. 60.–
b) Schweizerbürger	Fr. 100.–
c) Ausländer	Fr. 120.–

3 Die Patentgebühr für das Tagespatent beträgt: Fr. 25.–

4 Wissenschaftliche Exkursionen, die keine Ausbeutung bezwecken, und Untersuchungen im Bereich der Geologie, Petrographie und Mineralogie sind unentgeltlich. Die Bewilligung hierfür erteilt auf ein begründetes Gesuch hin der Engere Rat. Anzahl Tage, Personen und das Strahlnergebiet müssen im Gesuch enthalten sein. Eine Befreiung ist in jedem Fall immer befristet.

5 Jugendliche ab erfülltem 14. Altersjahr bis zum 18. Altersjahr haben die Hälfte der ordentlichen Patentgebühren zu bezahlen, ausgenommen davon ist die Tagespatentgebühr.

6 Wer als Folge von Krankheit und Unfall, bestätigt durch ein Arzteugnis, der Strahlnerfähigkeit während mehr als drei Monaten nicht nachgehen kann, ist berechtigt die bezahlte Patentgebühr pro rata zurückzufordern.¹⁾

Artikel 6 Veröffentlichung

1 Die Patentausgabestelle erstellt für jede Strahlnerperiode ein Verzeichnis der patentierten Strahlner, welche das Jahrespatent gelöst haben.

2 Dieses kann von jedermann unentgeltlich bei der Korporationskanzlei Uri bezogen werden, zugleich wird es im Amtsblatt des Kantons Uri publiziert.

Artikel 7 Zusätzliche Fundgebühr

1 Übersteigt der Wert eines Fundes Fr. 1000.–, so ist dieser dem Engeren Rat der Korporation Uri zu melden. Dieser erhebt eine zusätzliche Gebühr von 10 Prozent des Mehrwerts des Fundes. Allenfalls legt ein neutraler Experte diesen Wert fest.

2 Funde von seltener Schönheit und erheblichem Umfang sind von mehreren Experten zu bewerten. Die Fundgebühr wird auch erhoben, wenn der Fund nicht verkauft wird.²⁾

3 Der Engere Rat kann anstelle der Gebühr Teile des Fundes als Abgeltung entgegennehmen. Die Korporation Uri ist bereit, diese Abgeltungsleistungen dem Finder auf Anfrage hin für Ausstellungen als Leihgabe zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8 Ausübung

1 Der Strahlner ist zu einer verantwortungsbewussten Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Raubbaumässige Eingriffe und Verwüstungen werden bestraft. Dritteigentum, Natur und Landschaft sind zu respektieren. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.

2 Der Strahlner, der den Schaden verursacht, haftet für Schäden an Kulturland, Wald, Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen.

3 Das Verwenden von maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhämmer usw.) ist grundsätzlich verboten. Der Strahlneraufseher kann den Einsatz von Bohrmaschinen und des dazugehörenden Spaltwerkzeugs erlauben.

Alle übrigen Abbaugeräte erfordern eine Bewilligung des Engeren Rates.¹⁾

1) Fassung gemäss KRB vom 17. Februar 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017

2) Fassung gemäss KRB vom 23. September 2011, in Kraft seit 23. September 2011

753.41

4 Jede Mithilfe von Drittpersonen ohne Patent bei der Gewinnung von Mineralien und Kristallen ist untersagt.¹⁾

5 Helikopterflüge sind grundsätzlich verboten, ausgenommen für den Abtransport von Mineralien und Kristallen sowie für Materialflüge. Für solche Abtransportflüge und Materialflüge bedarf es der Bewilligung der Korporation Uri.

6 Im Weiteren sind Flüge mit Gleitschirmen oder anderen Flugkörpern im Zusammenhang mit der Strahlneri ebenfalls grundsätzlich verboten.

7 Das blosser Aufheben von herumliegenden Mineralien ist jedermann gestattet.¹⁾

8 Für touristische Exkursionen in Begleitung eines Jahrespatentinhabers kann der Engere Rat Ausnahmbewilligungen erteilen und hierfür eine Gebühr festlegen.¹⁾

Artikel 9 Sprengbewilligung

1 Der Engere Rat kann ausnahmsweise auf Gesuch hin den Einsatz von Sprengstoff bewilligen. Der Gesuchsteller hat

- a) ein schriftliches Gesuch an den Engeren Rat zu richten,
- b) nachzuweisen, dass er Berufsstrahlner ist, und
- c) eine Sprenggebühr pro Jahr und Fundstelle von CHF 1000.– zu bezahlen.

2 Die Fundstelle, wo eine Sprengung angebeht wird, ist vom Strahlneraufseher und einem Mitglied der Strahlnerkommission zu begutachten. Der Sprengzeitpunkt ist den Aufsichtspersonen zu melden.

3 Die Sprengung kann nur von einer Fachperson, welche im Besitz eines gültigen Sprengausweises ist, durchgeführt werden.

4 Die Korporation Uri lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem Sprengen ab.

Artikel 10 Belegen der Fundstelle²⁾

1 Wer eine Fundstelle zur Weiterverarbeitung belegen will, hinterlegt gut sichtbar ein Strahlnerwerkzeug und bringt eine witterungsbeständige Markierung mit der Patentnummer, den Initialen seines Namens und dem Datum der Erstbelegung an.

2 Dieselbe Person darf höchstens zwei Fundstellen belegen.

3 Dritte dürfen innerhalb eines Radius von 12 Metern vom Klufteingang einer belegten Fundstelle keine eigene Fundstelle belegen und bearbeiten.

4 Der Anspruch auf eine Fundstelle erlischt, wenn die belegende Person diese während zwei Jahren ab Belegungsdatum nicht mehr bearbeitet oder offensichtlich verlassen hat. Die belegende Person hat eine Fundstelle, die sie weiterbearbeiten will, vor Ablauf von zwei Jahren mit Angabe des neuen Belegungsdatums neu zu markieren.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 17. Februar 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007

Artikel 11 Schutz der Fundstelle

Das Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien und Kristallen, Werkzeugen und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird als Diebstahl qualifiziert.

Artikel 12 Wertvolle und wissenschaftliche Funde

¹ Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde oder Fundorte sind der Korporation Uri zu melden.

² Vorbehalten bleibt Artikel 724 ZGB.

Artikel 13 Ausweispflicht

Der Strahler hat das Strahlnerpatent während seiner diesbezüglichen Tätigkeit auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

Artikel 14 Kontrollrecht und Ausweispflicht

¹ Zwecks Vornahme von Kontrollen ist den Aufsichtsorganen auf Verlangen jederzeit Einsichtnahme in die verschiedenen Behältnisse wie Rucksäcke, Tragtaschen, Taschen oder dergleichen sowie Motorfahrzeuge oder andere Transportmittel zu gewähren.

² Auch ist ihnen der Zugang und die Kontrolle der Fundstelle zu ermöglichen.

³ Wer im Besitze von Mineralien und Kristallen ist, solche verkauft oder entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

Artikel 15 Betretungsrecht

Das Recht, zur Ausübung der Strahlner Tätigkeit fremdes Eigentum zu betreten, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Artikel 16 Sperrgebiet

¹ Die Strahlner Tätigkeit darf nicht ausgeübt werden:

- a) wo Menschen, Dritteigentum oder Vieh gefährdet sind
- b) im Wuhrbereich der Gewässer, Art. 42 Wasserbaugesetz ist zu beachten
- c) in Gebieten, die der Engere Rat aus Interesse der Öffentlichkeit oder des Landschaftsschutzes als Sperrzonen erklärt
- d) in vielbegangenen bekannten Kletter- und Wanderrouten.

² Die Korporation Uri kann einzelne genau umschriebene Stellen dem Strahlnerrecht entziehen.

Artikel 17 Sperrzeiten

Die Gewinnung von Mineralien und Kristallen ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen untersagt.

753.41

Artikel 18 Aufsichtsorgane

1 Zur Ausübung der Strahlneraufsicht sind berechtigt und verpflichtet:

- a) der Strahlneraufseher
- b) die Amtspersonen der Korporation Uri (auch Alpvögte)
- c) die Polizeiorgane

2 Die Aufsichtsorgane haben bei festgestellten Verletzungen der Strahlnerverordnung unverzüglich Strafanzeige an den Engeren Rat der Korporation Uri zu erstatten.

Artikel 19 Übertretungen

1 Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft. Versuch und Helfenschaft sind in gleicher Weise strafbar. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

2 Der Engere Rat ist bei Übertretungen dieser Verordnung befugt,

- a) die gewonnenen Mineralien und Kristalle einzuziehen und
- b) die unverzügliche Aufgabe und Räumung der Fundstelle anzuordnen.

3 Der Engere Rat kann demjenigen, der Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, das Patent für die laufende Patentperiode und darüber hinaus auf höchstens 5 Jahre entziehen.

Artikel 20 Vollzug

Der Engere Rat der Korporation Uri vollzieht diese Verordnung.

Artikel 21 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Strahlnerverordnung vom 30. März 1990 wird aufgehoben.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Altdorf, den 20. Juni 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen